

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/24b40cce-444e-3a59-a5ee-355a9e1f1d34>

Bibliografie	
Titel	Technische Regeln für Dampfkessel Werkstoffe Schrauben und Muttern aus Stahl (TRD 106)
Amtliche Abkürzung	TRD 106
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Technische Regeln für Dampfkessel

Werkstoffe

Schrauben und Muttern aus Stahl (TRD 106)⁽¹⁾⁽²⁾

Ausgabe Dezember 1996 (BAbBl. 12/1996 S. 33)

Inhaltsübersicht	Abschnitt
Geltungsbereich	1
Zulässige Werkstoffe und Festigkeitsklassen	2
Anforderungen	3
Prüfung	4
Kennzeichnung	5
Nachweis der Güteeigenschaften	6
Festigkeitskennwerte für die Berechnung	7

Fußnoten

[\(1\) Amtl. Anm.:](#) Auf § 6 Abs. 2 der Dampfkesselverordnung wird hingewiesen (EG-Gleichwertigkeitsklausel).

[\(2\) Red. Anm.:](#) Die Dampfkesselverordnung vom 27.02.1980 (BGBl. I S. 173) ist zum 01.01.2003 durch Artikel 8 Abs. 3 Nr. 1 der Verordnung zur Rechtsvereinfachung im Bereich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, der Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und der Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes vom 27.09.2002 (BGBl. I S. 3777) außer Kraft getreten. Siehe jetzt BetrSichV.

